

Hoffnungsschimmer gegen starre Mitbestimmung: Societas Europaea

Die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) unterliegt nicht den strengen und starren deutschen Mitbestimmungsvorschriften. Sie kann daher – sorgfältig gegründet – der Tendenz nach immer mehr Mitbestimmung entgegenwirken.

Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften sind nach deutschem Recht zu einem Drittel mit Vertretern der Arbeitnehmer zu besetzen, wenn im Unternehmen in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dabei werden der AG die Mitarbeiter solcher Unternehmen als eigene Mitarbeiter zugerechnet, mit denen die AG einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen hat. Für GmbHs gelten diese Regelungen entsprechend. Beschäftigt die AG oder die GmbH mehr als 2.000 Arbeitnehmer, ist der Aufsichtsrat paritätisch, also zur Hälfte mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen.

Seit einiger Zeit wird mehrheitlich vertreten, dass auch regelmäßig beschäftigte Leiharbeiter bei der Ermittlung dieser Schwellenwerte berücksichtigt werden müssen. Bislang waren aber immerhin nur die in Deutschland beschäftigten Mitarbeiter und Leiharbeiter einzuzurechnen. An diesem Grundsatz rüttelt nun das Landgericht Frankfurt (Beschluss vom 16.02.2015 – 3/16 O 1/14). Danach kommt es nicht mehr auf den Ort der Beschäftigung an. Zwar ist diese Entscheidung noch nicht rechtskräftig, sie zeigt aber einmal mehr die Tendenz in der Rechtsprechung, auch und vor allem auf europäischer Ebene die Mitbestimmung auszuweiten.

Für den mittelständischen Unternehmer, der die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats oder eine Erweiterung der Mitbestimmung wegen der Beschäftigung zusätzlichen Personals oder der Hinzurechnung von Beschäftigten ausländischer konzernangehöri-

ger Gesellschaften verhindern möchte, gibt es aber eine Möglichkeit: die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, kurz SE). Sie unterliegt nicht den strengen und starren deutschen Mitbestimmungsvorschriften. Vielmehr beruht die Mitbestimmung hier auf einer Verhandlung mit den Arbeitnehmern bei ihrer Gründung. Kommt eine Einigung über das künftige Mitbestimmungsniveau nicht zustande, wird als Auffangregelung grundsätzlich das bisherige Mitbestimmungsniveau übernommen. War eine AG oder GmbH bislang nicht mitbestimmt, weil die Gesellschaft den Schwellenwert von 500 Arbeitnehmern nicht überschritten hat, bedeutet die Auffanglösung, dass auch in der Europäischen Aktiengesellschaft kein mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden ist.

Ist die Europäische Aktiengesellschaft einmal gegründet, löst eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl keine Mitbestimmung aus, sie bleibt also mitbestimmungsfrei. Das Gleiche gilt für die Unternehmen deutschen Rechts, die zwar mehr als 500, aber weniger als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Auch sie können ihr bestehendes drittelparitätisches Mitbestimmungsniveau durch Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft fixieren und anschließend die Zahl der Beschäftigten erhöhen, ohne die Gefahr, künftig einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat bilden zu müssen.

Die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft erfolgt durch Umwandlung, Verschmelzung, Gründung einer gemeinsa-

men Holding SE oder Gründung einer Tochter SE. Mit Ausnahme der Gründung durch Umwandlung kommt es für die Auffanglösung bei Scheitern der Verhandlungen über die künftige Unternehmensmitbestimmung nur darauf an, welches Mitbestimmungsniveau bislang tatsächlich bestand, nicht aber darauf, welches hätte bestehen müssen. Haben also die Gewerkschaft oder die Mitarbeiter eine unzutreffende Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht geltend gemacht, geht dies grundsätzlich nicht zulasten der anzuwendenden Auffangregelung.

Eine fehlerhafte Mitbestimmung kann zwar jederzeit über ein Statusverfahren auch gerichtlich geltend gemacht werden, da aber eine gerichtliche Entscheidung erst mit Rechtskraft wirksam wird, und die Neubesetzung des Aufsichtsrats zudem erst mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung (oder spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung) eintritt, besteht bis zu diesem Zeitpunkt keine abweichende Unternehmensmitbestimmung, die es zu schützen gilt. Ist die Europäische Aktiengesellschaft vor diesem Zeitpunkt eingetragen, kann die Entscheidung über die unrichtige Zusammensetzung des Aufsichtsrates keine Wirkung mehr entfalten.

Zu lange und zu frühzeitig öffentlich gemachte Überlegungen zur Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft sollten also vermieden werden. ■



Tobias Grambow
Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Arbeitsrecht
Buse Heberer Fromm
Rechtsanwälte

www.buse.de

„ Ist die Europäische Aktiengesellschaft einmal gegründet, löst eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl keine Mitbestimmung aus.

Anzeige

www.freiraum-im-mittelstand.de

Darf's ein bisschen **Liquidität** mehr sein?

FINANCIAL SOLUTIONS

Factoring – das einzige Finanzkonzept, das mit Ihrem Unternehmen mitwächst.

Sie stellen die Rechnung, wir übernehmen die Forderung. Ihr Vorteil: Sie erhalten Liquidität innerhalb von 24 Stunden und Planungssicherheit durch einen 100%-igen Forderungs-Ausfallschutz. Vertrauen Sie auf den bankenunabhängigen Factoring-Experten mit jahrzehntelanger Erfahrung. Sichern Sie sich Ihr Mehr an Liquidität!

arvato Financial Solutions

Matthias Schnettler
Telefon: 05241 804 32 12
matthias.schnettler@bertelsmann.de

arvato
BERTELSMANN